

11. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag

12. Oktober 2018

Die Überlagerung der Arglistanfechtung durch § 19 VVG bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigeobligiegenheit – ein ungelöstes Problem!

Richter am Oberlandesgericht

Sascha Piontek,

Wiss. Mitarbeiter am Bundesgerichtshof (IV. Zivilsenat)

VVG 1908

§ 16 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

- (1) ¹Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. ...

§ 18 Schriftliche Fragen

- (2) Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstands, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.



VVG 2008

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) ¹Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. ²Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Kommissionsentwurf

§ 21 Anzeigepflicht

- (5) Hat der Versicherungsnehmer erhebliche Gefahrumstände, nach denen der Versicherer nicht in Textform gefragt hat, nicht angezeigt, so stehen dem Versicherer die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn die Nichtanzeige auf Arglist des Versicherungsnehmers beruht.

Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Drucksache 16/3945

20. 12. 2006

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

A. Problem und Ziel

Das geltende Versicherungsvertragsgesetz (VVG) stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1908. Den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes wird das Gesetz nicht mehr vollständig gerecht. Um das Versicherungsvertragsrecht mit der rechtspolitischen und -tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte wieder in Einklang zu bringen, reichen punktuelle Änderungen oder Ergänzungen nicht aus. Es ist daher eine Gesamtreform erforderlich. Das Versicherungsvertragsrecht ist in seinen allgemeinen Bestimmungen, wie auch bei den einzelnen Versicherungszweigen, unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und der Vertragspraxis zeitgemäß und übersichtlich zu gestalten.

ten Umstand spricht dafür, dass dieser Umstand für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich ist. Er muss aber auch objektiv erheblich sein; dies wird z. B. bei Nachfragen, die sich auf einen sehr lange zurückliegenden Zeitraum beziehen, in der Regel zu verneinen sein. Das Verschweigen eines gefahrerheblichen Umstandes, den der Versicherer nicht oder nur mündlich nachgefragt hat, kann bei Arglist des Versicherungsnehmers ein Anfechtungsrecht des Versicherers nach § 123 BGB begründen (vgl. § 22 VVG-E). Das Erfordernis der Textform für die Nachfrage dient der Rechtssicherheit.

S. 64 re. Sp.

VVG Versicherungsvertragsgesetz

[Verkündungsblatt ausgewertet bis 20.09.2018]

§ 22: Text gilt seit 01.01.2008

§ 22 ^[1] Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

^[1] Reform des Versicherungsvertragsrechts 2008

Neue Fassung	Entspricht	Alte Fassung
§ 22 VVG nF	Entspricht mit inhaltlicher Änderung	§ 22 VVG aF

[VVG 1908]

[Versicherungsvertragsgesetz 1908]

[Verkündungsblatt ausgewertet bis 20.09.2018]

§ 22: Außer Kraft – Text galt vom 01.01.2000 bis 31.12.2007

§ 22 ^[1] [Anfechtung wegen arglistiger Täuschung]

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

Fall 1:
**„Die nicht heruntergeladenen Antragsfragen in der
Direktversicherung“**

Versicherungsnehmer A beantragt über die Webseite des Versicherers B, der ausschließlich Versicherungsprodukte im Wege der Direktversicherung vertreibt, den Abschluss einer Risikolebensversicherung.

A werden hierbei in mehreren Antragsmasken durch Anklicken entsprechender Formularfelder zu beantwortende Fragen gestellt, unter anderem auch Gesundheitsfragen nach vorbestehenden Erkrankungen sowie ambulanten und stationären ärztlichen Behandlungen der letzten fünf bzw. zehn Jahre in näher aufgeführten Bereichen.

A verneint sämtliche Fragen, obwohl bei ihm kurze Zeit vor Antragstellung eine Tumorerkrankung diagnostiziert worden war, wegen derer er sich einer stationären Behandlung unterzogen hatte.

B bietet auf seiner Webseite dem Versicherungsinteressenten die Möglichkeit, die Antragsfragen nach deren Beantwortung als Datei herunterzuladen oder diese unmittelbar auszudrucken. Hiervon macht A keinen Gebrauch.

Als A einige Zeit später an der Tumorerkrankung verstirbt und seine von ihm als Bezugsberechtigte benannte Ehefrau die vereinbarte Versicherungssumme ausgezahlt erhalten möchte, erklärt der VR, nachdem er von der nicht angezeigten Vorerkrankung Kenntnis erhält, (zunächst) den Rücktritt vom Vertrag.

- Reicht es bei Abschlüssen im Internet aus, wenn die Antragsfragen auf der Homepage des Versicherers mit der Möglichkeit zum Ausdruck/Herunterladen zur Verfügung stehen? Oder muss zur Einhaltung des Textformerfordernisses verlangt werden, dass es tatsächlich zu einem Download/Ausdruck kommt?
 - S. dazu: BGH, Urt. v. 15.5.2014 - III ZR 368/13, VersR 2014, 838 m. Anm. Reiff zur Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen nach § 355 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 BGB a.F. i.V.m. § 126b BGB
 - Vgl. auch bereits BGH, Urt. v. 29.4.2010 - I ZR 66/08, VersR 2011, 269 Rn. 18 f. m. Anm. Reiff VersR 2011, 540
 - sowie EuGH, Urt. v. 5.7.2012 - C-49/11, NJW 2012, 2637

➤ **BGH VersR 2014, 838:**

[19] ... Aus dem Erfordernis der „Mitteilung“ der Widerrufsbelehrung an den Verbraucher „in Textform“ ... ergibt sich, dass die für die Widerrufsbelehrung erforderlichen Informationen **in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise sowohl vom Unternehmer abgegeben werden als auch dem Verbraucher zugehen müssen.**

Die bloße Abrufbarkeit der Widerrufsbelehrung auf einer gewöhnlichen Webseite („ordinary website“) des Unternehmers reicht hiernach nicht aus, weil die Belehrung auf diese Weise nicht in einer unveränderlichen textlich verkörperten Gestalt in den Machtbereich des Verbrauchers gelangt. Erforderlich ist in diesem Fall vielmehr, dass der Verbraucher die Belehrung per Briefpost oder E-Mail erhält oder auf seinem Computer abspeichert oder selbst ausdruckt ...

Es ist Aufgabe des Unternehmers, dem Verbraucher die Belehrung in Textform zu übermitteln, und nicht Aufgabe des Verbrauchers, sich diese Belehrung selbst zu verschaffen.“

➤ **BGH VersR 2014, 838:**

[26] ... Entgegen der Meinung der Kl. hält der vorgegebene Kontrollkasten den Verbraucher auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu an, die Widerrufsbelehrung durch Ausdrucken in Papierform zu sichern oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger abzuspeichern. Der Anmeldevorgang kann nach dem Ankreuzen des Kontrollkastens nämlich auch dann ungehindert fortgesetzt werden, wenn die Widerrufsbelehrung weder aufgerufen noch ausgedruckt oder abgespeichert worden ist. Ein „Zwangsdownload“ ... ist nicht vorgesehen.

Die bloße Möglichkeit des Ausdruckens oder Speicherns reicht nicht, um den erforderlichen Zugang der Informationen beim Verbraucher ohne dessen weiteres Zutun sicherzustellen. Die Widerrufsbelehrung war zudem auf der Webseite der Kl. nicht abgebildet, sondern lediglich über einen Hyperlink aufrufbar. Dies genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nicht (vgl. EuGH NJW 2012, 2637, 2638 Tz. 32 ff.)“

- Als **Konsequenz** aus dieser Rechtsprechung wird für **§ 19 VVG** gefolgert, dass nur die vom Antragsteller heruntergeladenen oder ausgedruckten Antragsfragen wegen der dadurch erfüllten Dokumentationsfunktion in Textform gestellt sind (PK-VVG/*Härle*, 3. Aufl. [2017], § 19 Rn. 25; MAH-VersR/*Steinbeck*, 4. Aufl. [2017], § 2 Rn. 112; *Armbrüster*, r+s 2017, 57, 61 ff.; ders., in: MünchKomm-VVG, 2. Aufl. [2017], § 7 Rn. 106 mwN).
- Demgegenüber lässt es *Neuhaus* (Die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung in Recht und Praxis [2014], Rn. 83) ausreichen, wenn die Möglichkeit der Speicherung besteht, da es der VN sonst selbst in der Hand habe, ab wann Textform vorliegt.

Fall 2:

„Die verkürzte Gesundheitsfrage“

[nach OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.4.2018 – 12 U 156/16, r+s 2018, 313 = VersR 2018, 866 m. abl. Anm. *Neuhaus*]

Im Antrag für eine Berufsunfähigkeits-Versicherung, den der Versicherungsnehmer im Jahr 2010 über einen Versicherungsvertreter stellt, finden sich keine Gesundheitsfragen. Stattdessen enthält der Antrag nur eine bereits vorgedruckte Erklärung, deren Richtigkeit der Versicherungsnehmer durch Ankreuzen eines dafür vorgesehenen Kästchens bestätigt:



„Ich erkläre, dass bei mir bis zum heutigen Tage weder ein Tumorleiden (Krebs), eine HIV-Infektion (positiver AIDS-Test), noch eine psychische Erkrankung oder ein Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) diagnostiziert oder behandelt wurden. Ich bin nicht pflegebedürftig. Ich bin fähig, in vollem Umfang meiner Berufstätigkeit nachzugehen. (Kann diese Erklärung nicht abgegeben werden, beantworten Sie bitte die Fragen gemäß Formular A 122)“

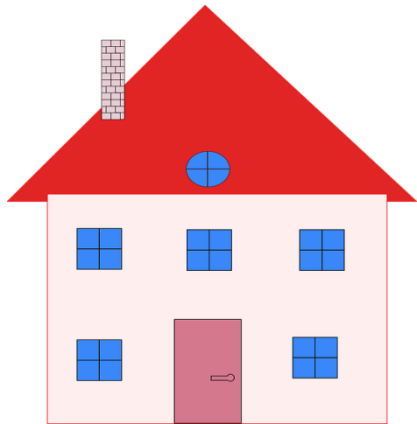
Im Jahr 2012 stellt der Versicherungsnehmer einen Leistungsantrag wegen behaupteter Berufsunfähigkeit. In diesem Antrag gibt er an, er sei an Multipler Sklerose erkrankt, die Krankheit sei erstmals im Juli 2002 (also vor Antragstellung) diagnostiziert worden und er werde seitdem fortlaufend behandelt.

Daraufhin erklärt der Versicherer die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

- **S. dazu:** LG Heidelberg, Urt. v. 8.11.2016 - 2 O 90/16, ZfS 2017, 275 m. abl. Anm. *Rixecker*; ebenfalls abl. *Schimikowski*, jurisPR-VersR 1/2017 Anm. 5; ähnl. aber LG Aachen r+s 2017, 180

„Die von der Bekl. erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist jedenfalls deswegen begründet, weil der Kl. arglistig gefahrerhebliche Umstände, zu deren Offenbarung er nach Treu und Glauben verpflichtet war, verschwiegen hat ... Die Beschränkung der Anzeigepflicht auf eine Antwortpflicht soll den VN nämlich von dem Risiko entlasten, die Anzeigepflicht (wenn auch schuldlos) infolge einer Fehleinschätzung der Gefahrerheblichkeit eines Umstandes zu verletzen. Geht der VN aber selbst davon aus, dass die Kenntnis des VR von bestimmten Umständen trotz des Fehlens entsprechender Fragen dessen Entscheidung beeinflusst, was Voraussetzung einer Täuschung ist, dann ist er diesem Risiko nicht ausgesetzt, weil das Unterbleiben ordnungsgemäßer Fragen keinerlei Rolle für sein Verhalten gegenüber dem VR spielt. Daher kann das Unterbleiben auch eine Offenbarungspflicht nicht hindern. Das bedeutet, dass eine solche Pflicht jedenfalls besteht, wenn es um Umstände geht, die auch nach der Einschätzung des VN trotz des Unterbleibens diesbezüglicher Fragen gefahrerheblich sind.“

Die Vergleichsfälle



Kaufinteressent K besichtigt ein im Eigentum des späteren Verkäufers V stehendes Grundstück. Das aufstehende, umfangreich renovierte Wohnhaus befindet sich oberirdisch in einem tadellosen Zustand, ist aber mit dem Makel erheblicher Feuchtigkeitserscheinungen im Keller behaftet, die selbst einem Laien sofort ins Auge springen. Da das Vorhandensein eines Kellers für K kein entscheidendes Kaufkriterium ist und ihn bereits der Zustand des Hauses im Übrigen rundum überzeugt, sieht er von einer Besichtigung des Kellers ab. Nachdem sich K nach dem Erwerb des Hauses der Zustand des Kellers offenbart, erklärt er die Anfechtung seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung und beruft sich darauf, V habe ihm den erheblichen Mangel ungefragt offenbaren müssen. Zu Recht?

Variante: K sieht wiederum von einer Besichtigung des Kellers ab, fragt aber den V, ob sich der Keller in einem mangelfreien Zustand befindet, was dieser bejaht.



- Oder: BGH, Urt. v. 2.2.1996 - V ZR 239/04, BGHZ 132, 30, 34 = VersR 1996, 628

„Zwar besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bei Verhandlungen, in denen die Beteiligten entgegengesetzte Interessen verfolgen, eine Pflicht, den anderen Teil über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck des anderen vereiteln können und daher für seinen Entschluß von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten darf ...“

Für Mängel allerdings, die einer Besichtigung zugänglich und damit erkennbar sind, kann der Käufer Aufklärung nicht erwarten, weil er solche Mängel bei der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt selbst wahrnehmen kann ...“

- Zurück zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.4.2018 - 12 U 156/16, r+s 2018, 313:

„[40] Die Bekl. hatte in ihrem Versicherungsantragsformular für den Fall einer versicherten Berufsunfähigkeitsrente bis 12.000 EUR eine vorformulierte Erklärung des VN nur zu vier verschiedenen Krankheiten vorgesehen. Nur wenn der VN eine höhere Versicherungsleistung vereinbaren wollte oder sich gehindert sah, die vorgedruckte Erklärung abzugeben, sollte er den ausführlichen Fragenkatalog des von der Bekl. vorgelegten Formulars A122 beantworten, der sich unter Punkt 4 Buchst. J mit Krankheiten „des Gehirns, Rückenmarks oder der weiteren Nerven“ befasste und dort als Beispiel ausdrücklich „Multiple Sklerose“ nannte.“

„[41] Diese Gestaltung war - anders als das LG annimmt - für den durchschnittlichen VN, auf dessen Sicht es insoweit ankommt ..., so zu verstehen, dass die Bekl. eine entsprechende Erkrankung dann nicht interessierte, wenn die beantragte Berufsunfähigkeitsrente unter 12.000 EUR lag und die vorformulierte Erklärung abgegeben werden konnte. Die Bekl. konnte umgekehrt nicht erwarten, dass Fragen, die sie nur unter bestimmten Umständen stellte, durch Antragsteller von sich aus auch dann beantwortet würden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorlagen.

[42] Ob der Kl. von dem Formular A122 tatsächlich Kenntnis genommen und das Antragsformular der Bekl. in diesem Sinne verstanden hat, ist dabei entgegen der Auffassung des LG irrelevant, weil es hier nicht um Fragen des subjektiven Tatbestands, sondern das Bestehen einer Anzeigepflicht geht. Das „arglistige“ Verschweigen eines nicht anzeigepflichtigen Umstands stellt keine Täuschung im Sinne des Gesetzes dar.“

Der Meinungsstand

Für eine Arglistanfechtung ist kein Raum.

Spontane Offenbarungspflicht aus Treu und Glauben in sehr restriktiv zu handhabenden Ausnahmefällen, die sich auf die Mitteilung außergewöhnlicher und besonders wesentlicher Informationen bezieht, welche das Aufklärungsinteresse des VR so grundlegend berühren, dass sich dem VN ihre Mitteilungsbedürftigkeit aufdrängen muss. Um die mit § 19 Abs. 1 VVG bezweckte Abschaffung der spontanen Anzeigepflicht nicht zu unterlaufen, Beschränkung auf solche Gefahrumstände, die so selten und fernliegend sind, dass dem VR nicht vorzuwerfen ist, sie nicht abgefragt zu haben.

Aufklärungspflicht auch dann, wenn Umstände betroffen, die nach Einschätzung des VN trotz unterbliebener Frage gefahrerheblich .

Rixecker, ZfS 2008, 340;
unklar OLG Düsseldorf r+s 2010, 326

Knappmann, VersR 2011, 724, 726; *ders.*, in: VersR-Hdb., 3. Aufl. [2015], § 14 Rn. 150;
so auch OLG Hamm VersR 2015, 1551;
OLG Celle r+s 2016, 500

Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl. [2018], § 22 Rn. 3 mwN;
Langheid, in: Langheid/Rixecker, VVG, 5. Aufl. [2016], § 22 Rn. 2

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**